

07.03.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Beteiligung von Besamungsstationen an Zuchtprogrammen

A. Zielsetzung

Die Verordnung soll sicherstellen, daß sich die Besamungsstationen durch

- die Bereitstellung und Abgabe von Samen von Spendertieren, die nach dem Zuchtprogramm erforderlich sind,
- die Bereitstellung der für die Durchführung des Zuchtprogramms erforderlichen Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 8 Nr. 4 und Abs. 10 des Tierzuchtgesetzes,
- die Beteiligung an dem Gesamtaufwand des Zuchtprogramms

an den Zuchtprogrammen der Züchtervereinigungen beteiligen; die Verordnung basiert auf einer Ermächtigung des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989, das am 1. Januar 1990 in Kraft getreten ist.

Die Verordnung bezieht sich auf alle Besamungsstationen im Bereich der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdezucht.

B. Lösung

Die Beteiligungsverpflichtung der Besamungsstationen wird in dieser Verordnung geregelt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen mit der Verordnung keine Kosten; auf die Länderhaushalte kommen allenfalls geringfügige zusätzliche Verwaltungsausgaben zu.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

07.03.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Beteiligung von Besamungsstationen an
Zuchtprogrammen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - Zu 9/91

Bonn, den 7. März 1991

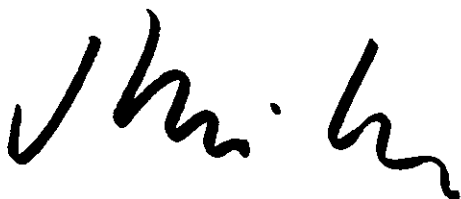
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über die Beteiligung von Besamungs-
stationen an Zuchtprogrammen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Verordnung über die Beteiligung
von Besamungsstationen an Zuchtprogrammen
Vom 1991**

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**§ 1
Beteiligungspflicht**

Eine Besamungsstation hat sich nach Maßgabe dieser Verordnung an dem Zuchtprogramm einer in ihrem sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich bestehenden anerkannten Züchtervereinigung zu beteiligen, wenn die Züchtervereinigung insbesondere wegen

1. des Umfangs der Zuchtpopulation,
2. der Gestaltung des Zuchtprogramms oder
3. des Anteils der Besamung an der Zuchtpopulation

den in § 1 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes genannten Zweck nur unter Beteiligung der Besamungsstation erfüllen kann.

**§ 2
Form der Beteiligung**

(1) Die Einzelheiten der Beteiligung sollen durch Vereinbarung geregelt werden. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(2) In der Vereinbarung sind

1. die Bereitstellung und Abgabe von Samen von Spendertieren, die nach dem Zuchtprogramm erforderlich sind,
2. die Bereitstellung der für die Durchführung des Zuchtprogramms erforderlichen Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 8 Nr. 4 und Abs. 10 des Tierzuchtgesetzes,
3. die Beteiligung an dem Gesamtaufwand des Zuchtprogramms

zu regeln.

§ 3

Entscheidung durch die zuständige Behörde

- (1) Kommt eine Vereinbarung nach § 2 nicht zustande, so setzt die für den Sitz der Züchtervereinigung zuständige Behörde auf Antrag eines Beteiligten die Einzelheiten der Beteiligung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange zu angemessenen Bedingungen fest.
- (2) Nach Ablauf eines Jahres seit der Festsetzung kann jeder Beteiligte eine erneute Festsetzung beantragen. Der Antrag kann jeweils nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden; ein Wiederholungsantrag kann nur darauf gestützt werden, daß sich die für die Festsetzung maßgebenden Umstände inzwischen erheblich geändert haben.
- (3) Die Festsetzung ist aufzuheben, wenn eine Vereinbarung nach § 2 getroffen wird.

§ 4

Ausnahmen

Die nach § 3 Nr. 1 zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Beteiligungspflicht zulassen, soweit die Beteiligung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Für bestehende anerkannte Besamungsstationen kann ein Antrag auf Festsetzung nach § 3 Abs. 1 nicht vor dem [Einsetzen: letzten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] gestellt werden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Tierzuchtgesetzes (TierZG) wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) ermächtigt zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form Besamungsstationen sich an den Zuchtprogrammen der in ihrem Tätigkeitsbereich bestehenden anerkannten Zuchtorganisationen beteiligen müssen.

Die Verordnung soll sicherstellen, daß die Zuchtprogramme gemeinsam von Zuchtorganisationen und Besamungsstationen durchgeführt und dadurch optimal ausgestaltet werden. Dazu gehört insbesondere der koordinierte Einsatz männlicher Prüftiere.

Auf den Bundeshaushalt wirkt sich die Verordnung nicht aus. Auf die Länderhaushalte kommen allenfalls geringfügige zusätzliche Verwaltungsausgaben zu.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von der Verordnung nicht zu erwarten, weil sie nur eine sachgerechte Kostenverteilung zwischen Züchtervereinigungen und Besamungsstationen regelt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Diese Vorschrift legt die Voraussetzungen für die Pflicht der Besamungsstationen zur Beteiligung an den Zuchtprogrammen fest.

Zu § 2

Bei dieser Vorschrift geht der Ordnungsgeber davon aus, daß die Beteiligten eine privatrechtliche Vereinbarung über den in Absatz 2 aufgeführten Mindestinhalt treffen. Diese Regelung entspricht weitgehend der bisherigen Praxis in gut funktionierenden Tierzucht/Besamungsk Kooperationen und soll den Verwaltungsaufwand gering halten.

Unter den in Absatz 2 Nr. 1 aufgeführten Spendertieren sind nach dem Verständnis der tierzüchterischen Praxis nicht die geprüften männlichen Tiere, sondern die zu prüfenden männlichen Tiere und die als Väter künftiger männlicher Zuchttiere in Betracht kommenden Spitzenvererber zu verstehen.

Die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Aufzeichnungen betreffen insbesondere die für die Feststellung der Fruchtbarkeit der männlichen Tiere erheblichen Daten.

Die in Absatz 2 Nr. 3 geregelte Beteiligung am Gesamtaufwand des Zuchtprogramms ist erforderlich, weil die Durchführung eines zur Förderung der tierischen Erzeugung geeigneten Zuchtprogramms nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 TierZG Voraussetzung für die Anerkennung einer Züchtervereinigung ist, in tatsächlicher Hinsicht jedoch den Besamungsstationen insoweit obliegt, als die künstliche Besamung wesentlicher Bestandteil der Durchführung des Zuchtprogramms ist. Die Beteiligung kann daher sowohl eine finanzielle Beteiligung - z. B. an den Kosten der Beurteilung der äußeren Erscheinung - als auch die Bereitstellung von Dienstleistungen - z. B. die Feststellung der Fruchtbarkeit der männlichen Zuchttiere oder die Beurteilung der äußeren Erscheinung der weiblichen Tiere - umfassen.

Zu § 3

Die in dieser Vorschrift geregelte Entscheidung durch die zuständige Behörde ist nur unter den beiden Voraussetzungen vorgesehen, daß die privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt und einer der Beteiligten einen entsprechenden Antrag stellt.

Im Rahmen des Verfahrens der Festsetzung der Einzelheiten der Beteiligung prüft die zuständige Behörde auch, ob eine Beteiligungspflicht nach § 1 besteht.

Zu § 4

Diese Vorschrift soll den zuständigen Behörden die Möglichkeit geben, den jeweiligen tatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, soweit im Einzelfall die Beteiligung insgesamt oder bestimmte Beteiligungsformen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand auf der Seite der Besamungsstationen erfordern.

Zu § 5

Absatz 1 dieser Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Um den bestehenden anerkannten Besamungsstationen die Möglichkeit zu geben, sich auf die Beteiligung einzustellen, wird in Absatz 2 für diese Stationen die Frist auf drei Monate festgelegt.

26.04.91

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung über die Beteiligung von Besamungsstationen an
Zuchtprogrammen

Der Bundesrat hat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

§ 2 Abs. 2 Nr. 2

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 sind

a) die Worte

"die Bereitstellung"

durch die Worte

"der Austausch"

zu ersetzen;

b) die Worte

"nach § 9 Abs. 8 Nr. 4 und Abs. 10 des Tierzuchtgesetzes"
zu streichen.

Begründung:

Die Neufassung gewährleistet den erforderlichen Austausch von Daten, insbesondere der nur bei den Besamungsstationen verfügbaren Informationen über die Fruchtbarkeit. Die Bezugnahme auf § 9 Tierzuchtgesetz hätte dies nicht gewährleistet, da hier Leistungsmerkmale nicht angesprochen sind.